

### **Wichtige Hinweise für die Nutzerinnen und Nutzer von Stocherkähnen**

Aufgrund der Rechtsverordnung über die Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (Gewässerverordnung) und der Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze und den Floßliegeplatz am Neckar ist unter anderem Folgendes zu beachten:

1. Stocherkähne dürfen nur an den Anlegestellen Bismarckstraße, Hermann-Kurz-Straße, Hölderlinturm und Casino mit Steinlachhafen und über Nacht am zugewiesenen Liegeplatz festgemacht werden. Das kurzfristige Befestigen, außerhalb von ausgewiesenen Liegeplätzen, zum Zwecke des Ein- und Aussteigens ist erlaubt.
2. Der Stocherkahn ist am Liegeplatz mit einem Stahlseil oder einer Kette, die mit einer lärmdämpfenden Kunststoffummantelung versehen sein muss, zu sichern. Um den Platz an den Anlegestellen optimal nutzen zu können und die Kähne durch den unterschiedlichen Wasserstand, insbesondere bei Hochwasser, zu schützen, muss das Stahlseil bzw. die Kette so lang sein, dass sich der Bug zwei bis drei Meter vom Anbindering entfernen und der Kahn freitreibend schwimmen kann.
3. Das Befahren des Neckars mit Booten ohne eigene Triebkraft ist untersagt:
  - In der Zeit von 23 bis 8 Uhr
  - Bei Nebel und Hochwasser
  - In der Gefahrzone der Stauanlagen
4. Der Stocherkahn muss bis spätestens 23 Uhr befestigt, die Sitzbretter abgebaut und von den Benutzerinnen und Benutzern verlassen sein.

Durch die Benutzung des Stocherkahns, insbesondere durch den Auf- und Abbau der Sitzbretter (Rückenlehnen), darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbarer Lärm verursacht werden. Die Sitzbretter sind nach der Benutzung des Kahns unverzüglich abzubauen und zu sichern.

5. Es ist verboten nach 22 Uhr die Nachtruhe anderer insbesondere durch lärmende Unterhaltungen, lautes Singen, Schreien oder Grölen auf Stocherkähnen zu stören. Das gilt auch beim nächtlichen Anlegen der Stocherkähne.
6. Auf den Stocherkähnen ist bei Dunkelheit eine Beleuchtung vorzunehmen.
7. Grundsätzlich haben „Fahrer stromabwärts Vorfahrt vor Fahrern stromaufwärts“. Zudem ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Wasserfahrzeugen einzuhalten.

*Bitte wenden*

8. Abfälle (z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Tüten), die im Zusammenhang mit dem Stocherkahnfahren entstanden sind, müssen von den Verursachern eingesammelt und ordnungsgemäß beseitigt werden.
9. Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten eines Stocherkahns und des Floßes dürfen die Wasserfahrzeuge nur solchen Personen überlassen, die zuverlässig sind und die ausreichende Fähigkeiten zum Führen der Wasserfahrzeuge haben und denen die einschlägigen Regeln bekannt sind.

**Aus der Anlegeerlaubnis für den Stocherkahn ergibt sich darüber hinaus:**

10. Den Anordnungen der Mitarbeiter\*innen des Polizeivollzugsdienstes und der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe ist Folge zu leisten.
11. Im Bereich des Neckarabschnitts Rappenberghalde (oberhalb des Flusskraftwerks) besteht vom 1. Juni bis 1. August wegen des Laichens von Fischen ein Fahrverbot für Boote/Kähne. Im Interesse der Fischerei und des Naturschutzes ist es erforderlich, dass dieser Neckarabschnitt während der Fischlaichzeit nicht mit Booten befahren und durchwatet wird. Wir bitten Sie, die entsprechenden Hinweisschilder „Fischlaichzone! Bootfahren untersagt von Mai – Juli“ zu beachten.

Bitte bedenken Sie, dass bei Verstößen gegen die oben genannten Punkte die Anlegeerlaubnis widerrufen bzw. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden kann.

**Die maßgeblichen Vorschriften finden Sie unter folgenden Links:**

Benutzungsordnung für die Stocherkahnliegeplätze und den Floßliegeplatz am Neckar  
[www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/stocherkahnplaetze\\_benutzungsordnung.pdf](http://www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/stocherkahnplaetze_benutzungsordnung.pdf)

Rechtsverordnung über die Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (Gewässerverordnung)  
[www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/gewaesserverordnung.pdf](http://www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/gewaesserverordnung.pdf)

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung)  
[www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/polizeiliche\\_umweltschutzverordnung.pdf](http://www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/polizeiliche_umweltschutzverordnung.pdf)

Stand: Februar 2022